

## **Bekanntmachung der Ortsgemeinde Flomborn über den Erlass einer**

### **Satzung der Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich**

#### **– Vorkaufsrechtssatzung „Rechts vorm Obertor“ –**

Die Ortsgemeinde Flomborn erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) i. V. m. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flomborn vom 24. September 2020 folgende Satzung:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Ortsgemeinde Flomborn zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen in Betracht, wonach diese zurzeit unbebauten Grundstücke Wohnbauzwecke erschlossen werden sollen. Hierzu wurde der Strukturplan „Stetter Straße Nord“ als informelle Planung erlassen und am 5. Juli 2007 im Nachrichtenblatt Nr. 27 bekanntgemacht.

Da die Parzellen noch nicht vollständig im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land als Wohnbauflächen dargestellt sind und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit nicht umfassend für das Plangebiet „Stetter Straße Nord“ ausgeübt werden kann, soll diese Vorkaufsrechtssatzung die Umsetzung der Planung unterstützen.

#### **§ 2 Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Flomborn, Flur 22, Nr. 1/2, 2, 3, 4/1, 6/2 und 8/2 in dem Gewann „Rechts vorm Obertor“. Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt; welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Vorkaufsrecht**

- (1) Der Ortsgemeinde Flomborn steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Flomborn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Flornborn, den 30. SEP. 2020  
(Tag der Ausfertigung)

Gezeichnet  
Sabine Kröhle  
(Ortsbürgermeisterin)

#### Hinweis:

##### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

##### § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

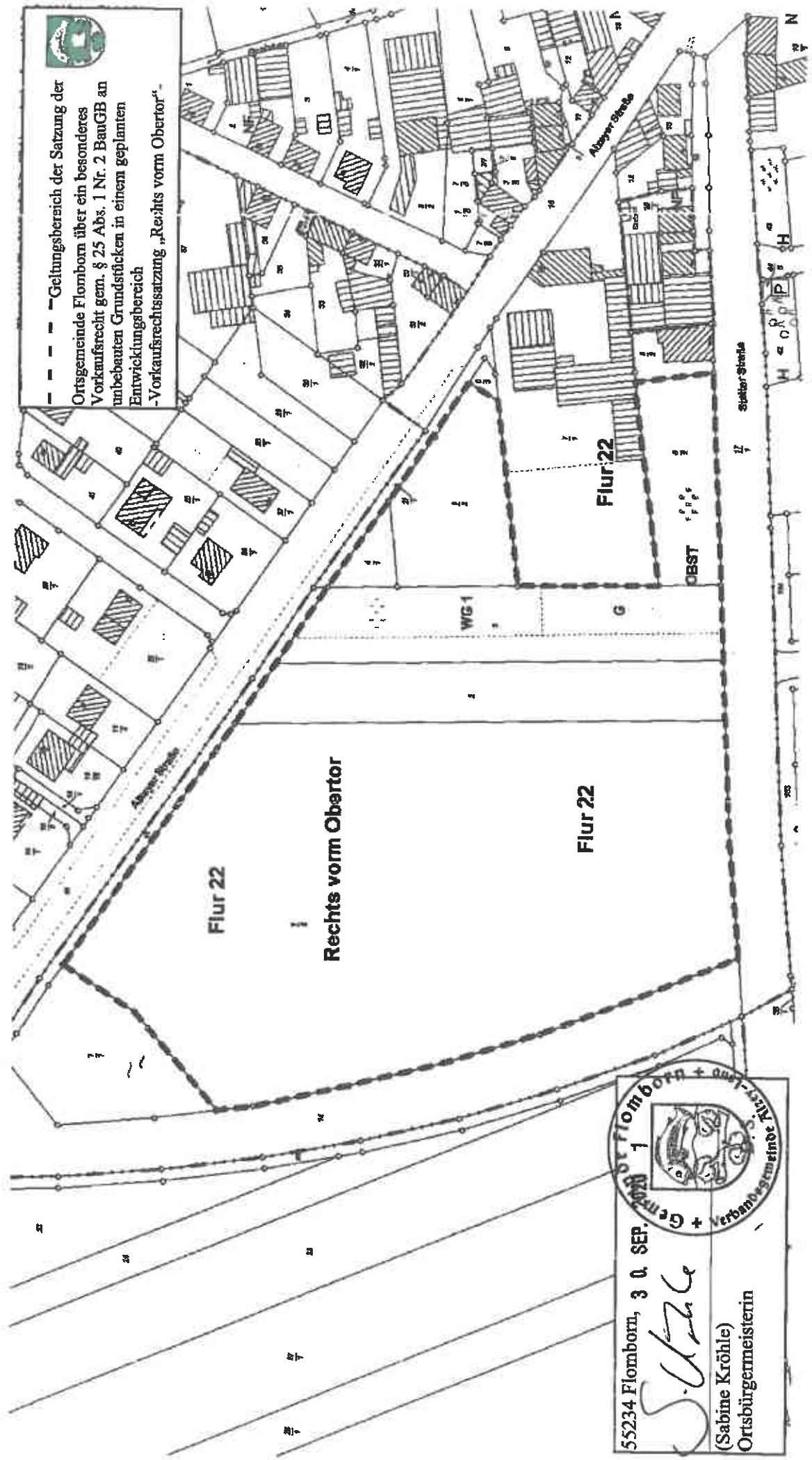
Flornborn, den 12. OKT. 2020

  
(Sabine Kröhle)  
Ortsbürgermeisterin





- - - - - Geltungsbereich der Satzung der  
 Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes  
 Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an  
 unbebauten Grundstücken in einem geplanten  
 Entwicklungsbereich  
 -Vorkaufsrechtssatzung „Rechts vorm Oberfor“



55234 Flomborn, 3 0. SEP.

*S. Kröhle*

(Sabine Kröhle)  
Ortsbürgermeisterin